

Die Beteiligung von Mitarbeitenden am Unternehmen: steuerliche Grundsätze und aktuelle Fälle aus der Steuerpraxis

Die Beteiligung von Mitarbeitenden an der Unternehmensentwicklung erfreut sich grosser Beliebtheit. Mitarbeitende können so enger an das Unternehmen gebunden werden. Für die Unternehmen führen Mitarbeiterbeteiligungen zu Liquiditätsvorteilen und zu einer Senkung der Lohnkosten. Im Folgenden werden die aktuellen steuerrechtlichen Grundlagen vorgestellt sowie zwei konkrete Praxisbeispiele erörtert.

Gesetzliche Grundlagen

Frei verfügbare Beteiligungsrechte der Arbeitgeberin (bspw. Aktien, Partizipationsscheine oder Genossenschaftsanteile) sowie auch freie börsenkotierte Mitarbeiteroptionen werden bei Abgabe, d.h. im Zeitpunkt des Rechtserwerbs besteuert. Die positive Differenz zwischen dem Verkehrswert bzw. dem Formelwert der Mitarbeiteraktien und dem tieferen Abgabepreis stellt steuerbares Erwerbseinkommen dar (Art. 17b Abs. 1 DBG).

Gesperrte Mitarbeiteraktien werden ebenfalls bei Abgabe besteuert. Dem Minderwert für die Sperrfrist wird mit einem Einschlag von 6% pro Sperrjahr auf dem Verkehrswert bzw. dem Formelwert Rechnung getragen (Art. 17b Abs. 2 DBG). Nicht kotierte Optionen und solche, die gesperrt sind, werden erst bei der Veräusserung oder Ausübung besteuert (Art. 17b Abs. 3 DBG). Steuerbar ist der gesamte erzielte Ausübungsgewinn nach Abzug allfälliger Gestehungskosten, die der Mitarbeitende entrichten muss.

Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen, die keine Beteiligung am Eigenkapital der Unternehmung in Aussicht stellen (bspw. sog. «Phantom Stocks»), sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar (Art. 17c DBG), d.h. sobald die Höhe des Anspruchs feststeht und die Berechtigten Ansprüche geltend machen können. Als Erwerbseinkommen unterliegt dann der gesamte geldwerte Vorteil der Einkommenssteuer und den Sozialabgaben. Welche Form der Mitarbeiterbeteiligung am steuereffizientesten ist, lässt sich nicht per se sagen. Eine Analyse des konkreten Einzelfalls sowie der individuellen Bedürfnisse ist hier stets angezeigt.

Praxisbeispiel I

Die Rising Star AG ist ein Start-Up mit Sitz im Kanton Zürich, hat im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsplans im Jahr 2020 die Zuteilung von Mitarbeiteraktien an gewisse Mitarbeitende vollzogen. Die Aktien der Rising Star AG sind nicht an der Börse kotiert und nicht frei handelbar, d.h. im Zeitpunkt der Zuteilung der Mitarbeiteraktien lag kein Verkehrswert vor. Der Wert einer Aktie bestimmte sich entsprechend nach einem Formelwert. Der dreijährigen Sperrfrist wurde mit einer Reduktion des Formelwertes gemäss Diskontierungstabelle des ESTV Kreisschreibens Nr. 37 Rechnung getragen. Das steuerpflichtige Einkommen wurde aus der Differenz zwischen dem reduzierten Formelwert und dem tieferen Abgabepreis ermittelt. Die Mitarbeitenden erwarben die Aktien zum Nennwert von CHF 1. Im September 2021 erhält die Rising Star AG eine Kaufofferte von einer Drittpartei. Im Zuge der geplanten Transaktion sollen der Gründer, die Mitarbeitenden und weitere Aktionärinnen insgesamt eine Mehrheitsbeteiligung an diese Drittpartei veräussern (auch als «auslösendes Ereignis» bezeichnet). Der Gründer und die Mitarbeitenden sollen allerdings zunächst nicht mehr als 1/3 ihrer Aktien an diese Drittpartei veräussern können (hiernach auch als «Sofortveräusserung» bezeichnet). Für ihre verbleibenden Aktien erhalten der Gründer und die Mitarbeitenden Put-Optionen für einen gestaffelten und exklusiven Verkauf ihrer Aktien über die Jahre 2023-2025 an die Drittpartei (hiernach auch bezeichnet als «Folgeveräusserungen»). Die Offerte der Drittpartei für die Aktien der Rising Star AG ist lukrativ. Die Mitarbeitenden freuen sich bereits auf den Kapitalgewinn, den sie ihrer Meinung nach einkommenssteuerfrei realisieren können.

Steuerrechtliche Würdigung Praxisbeispiel I

Das auslösende Ereignis für den Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip ist die Sofortveräusserung. Es tritt für alle Mitarbeiteraktien innerhalb der fünfjährigen Haltedauer seit Zuteilung der Mitarbeiteraktien ein. Der Zeitpunkt der Folgeveräusserungen ist insofern irrelevant. Anlässlich der Veräusserung der Mitarbeiteraktien an die Drittpartei resultiert für die Belange der Direkten Bundesteuer sowie für die

kantonalen Steuern ein steuerfreier privater Kapitalgewinn (Art. 16 Abs. 3 DBG), aber nur im Umfang der Differenz zwischen dem Formelwert im Zeitpunkt der Zuteilung und dem nach der gleichen Bewertungsmethode ermittelten Formelwert im Zeitpunkt der Veräusserung. Ein erzielter Übergewinn, also die positive Differenz zwischen Verkaufspreis und Formelwert im Zeitpunkt der Veräusserung, ist jeweils als Einkommen im Zeitpunkt der Veräusserung der Mitarbeiteraktien zu besteuern. Weil der Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip für alle Mitarbeiteraktien innerhalb der Fünfjahresfrist erfolgt, kommt die Übergewinnbesteuerung auch dann zur Anwendung, wenn die Haltedauer der Mitarbeiteraktien zum Zeitpunkt der Folgeveräusserung mehr als fünf Jahre beträgt. Die Fünfjahresfrist muss also stets im Hinterkopf behalten werden, wenn aufgrund einer Transaktion der Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip ansteht. Diese Praxis wurde per 1. Januar 2021 im aktualisierten ESTV Kreisschreiben Nr. 37 festgehalten.

Wichtig: Aktien der Mitarbeitenden, die im Rahmen der Transaktion den neu geschaffenen Put-Optionen unterliegen und erst in einem späteren Zeitpunkt frei verfügbar werden, qualifizieren für einen sog. «Roll-Over», d.h. die seit der Zuteilung der Aktien existierende Sperrfrist läuft in diesem Fall weiter und endet spätestens im vertraglich vorgesehenen Ausübungsjahr. Der Mitarbeitende realisiert folglich keinen steuerbaren geldwerten Vorteil. Obschon ein solcher «Roll-Over» selbstverständlich sein sollte, ist es empfehlenswert, im Rahmen einer solchen Transaktion eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde einzuholen, damit es im Nachhinein keine unerwünschten Überraschungen gibt.

Praxisbeispiel II

Die Venture AG, eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton Schwyz, hat im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsplans die Zuteilung von gesperrten Mitarbeiteroptionen an gewisse Mitarbeitende vollzogen. Die Mitarbeitenden üben ihre Optionen nach drei Jahren aus und erwerben nicht kotierte Aktien der Venture AG. Ein Verkehrswert der Aktien liegt indessen nicht vor. Es erfolgt eine Bewertung mittels Praktikermethode gemäss Kreisschreiben. Im vierten Jahr beschliesst

die Venture AG an die Börse zu gehen. Der Börsengang ist erfolgreich und der Aktienkurs der Venture AG entwickelt sich in der Folge positiv. Die Mitarbeitenden beschliessen nun im siebten Jahr ihre Aktien an der Börse zu verkaufen. Die Mitarbeitenden sind der Auffassung, dass nicht dieselben Bestimmungen zum Tragen kommen, wie wenn die Aktie direkt (ohne Option) zugeteilt worden wäre.

Steuerrechtliche Würdigung Praxisbeispiel II

Die Argumentation der Mitarbeitenden erscheint logisch. Mangels gesetzlicher Grundlage könnte man nämlich durchaus argumentieren, dass die Mitarbeitenden im Rahmen der späteren Veräusserung ihrer Mitarbeiteraktien einen gänzlich steuerfreien Kapitalgewinn realisieren und die Übergewinnbesteuerung hier nicht greift. Die Praxis der kantonalen Steuerbehörden ist allerdings eine andere. So dürfte innerhalb der fünfjährigen Haltedauer lediglich im Rahmen der identischen Formelanwendung ein steuerfreier, privater Kapitalgewinn realisierbar sein. Übergewinne würden auch in der vorliegenden Konstellation der Einkommenssteuer unterworfen.

Wir unterstützen Sie gerne bei einer auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmten steueroptimierten vertraglichen Ausgestaltung von Mitarbeiterbeteiligungsinstrumenten.



Dr. Julian Kläser
j.klaeser@blumgrob.ch